

(BGE 42 II 440ff.). Wasser, das ihm von einem anderen Grundstück zufliesst, hat der Grundeigentümer jedoch, soweit es für ihn nicht unentbehrlich ist, dem unteren Nachbarn weiterzugeben.

Die Quelle ist Bestandteil der Liegenschaft, der sie entspringt. Sie kann nicht für sich allein, sondern nur zusammen mit dem Boden als Eigentum erworben werden. Ein "Kaufvertrag" über eine Quelle ist nicht rechtswirksam und muss als Quellenrechtsvertrag angesehen werden. Die Quelle ist unlösbar mit der Liegenschaft verbunden: Sie kann nicht, wie zum Beispiel Bäume und Pflanzen, von Grund und Boden getrennt und zu Fahrniseigentum für einen Käufer gemacht werden.

Streitigkeiten können entstehen, wenn an der Grundstücksgrenze nach Wasser gegraben wird und unklar ist, zu welchem der beiden Grundstücke das hervortretende Wasser gehört. Das schweizerische Bundesgericht erklärte, dass es ausschliesslich auf den Quellpunkt ankomme. Dies sei der Punkt (oder die Strecke), wo die Wasserader angeschnitten wurde. Wenn der Quellpunkt innerhalb der Grundstücksgrenzen liegt, gehört zu diesem Grundstück auch das Wasser (BGE 65 II 52).

### 3. Notbrunnen

Die Bestimmung über den Notbrunnen bezweckt, einem Haus oder einem landwirtschaftlichen Gut das ihm fehlende und zur Bewohnung oder zur Bewirtschaftung unerlässliche Wasser zu sichern. Der Grundeigentümer darf vom Nachbarn verlangen, dass dieser ihm das nötige Wasser aus seiner Quelle abtrete, wenn sich dieses nur mit unverhältnismässig viel Mühe und Kosten anderweitig beschaffen lässt. Er muss jedoch den Abtretenden voll entschädigen. Zudem muss der Nachbar in der Lage sein, dieses Wasser ohne eigene Not abzugeben.

### Literaturverzeichnis

- Berger, Rupert: Kleines liturgisches Wörterbuch. Freiburg im Breisgau, 1969.
- Gore, Al: Wege zum Gleichgewicht: ein Marshallplan für die neue Erde. Frankfurt, 1992.
- Kaser, Max: Römisches Privatrecht. 13. Aufl. München, 1983.
- Liver, Peter: Das Eigentum. In: Schweizerisches Privatrecht. Sachenrecht. Hrsg. Arthur Meier-Hayoz. Basel, Stuttgart, 1977. Bd. 5, 1. Halbband.
- Natur, Gesetz, Lehre und Überlieferung im Wasserrecht. In: Rechtsgeschichtliche Aufsätze. Chur, 1982.
- Nell, Job von: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 1987 (Liechtenstein Politische Schriften. Bd. 12).
- Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Schaan, 1974.
- Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848. In: JBL 69 (1969).
- Saint-Exupéry, Antoine de: Der kleine Prinz. Zürich, 1950.
- Strupp, Karl: Wörterbuch des Völkerrechts. Hrsg. Hans-Jürgen Schlochauer. 2. Aufl. Berlin, 1962.
- Tuor, Peter; Schnyder, Bernhard: Das schweizerische Zivilgesetzbuch. 10. Aufl. Zürich, 1986.